



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.91 RRB 1955/2660**
Titel **Baulinien.**
Datum 11.08.1955
P. 1260–1261

[p. 1260] Der Gemeinderat Zürich setzte am 2. Februar 1949 Baulinien für die Strasse Am Giessen, den Uferweg längs des Ober- und Unterwasserkanals, den Langfachweg und den Fussweg im Bombach- und Hornbachtobel in Zürich fest. Gegen diesen Beschluss gingen sechs Rekurse ein, von denen der Bezirksrat Zürich am 8. Dezember 1949 drei abwies und zwei guthiess; ein Rekurs wurde zurückgezogen. Die vom Bezirksrat gutgeheissenen Rekurse wurden vom Stadtrat Zürich an den Regierungsrat weitergezogen. Gemäss dessen Rekursentscheid Nr. 975 vom 31. März 1955 wurde der Stadtrat Zürich angewiesen, für den Uferweg eine neue Baulinienvorlage auszuarbeiten. Mit Eingabe vom 7. Juli 1955 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung der unangefochten gebliebenen Baulinien des Fussweges im Bombach- und Hornbachtobel von der Limmattalstrasse bis zum Friedhof Höneggerberg. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. Juni 1955 sind keine Rekurse anhängig.

Der Baulinienabstand für den Fussweg in den genannten Tobeln beträgt zwischen der Limmattal- und der Regens- // [p. 1261] dorferstrasse 45 m und im anschliessenden Abschnitt- bis zum Friedhof Höneggerberg 30 m. Die Baulinien schliessen mit ihrem grossen Abstand die Baum- und Buschbestände des Bachtobels ein und gestatten es, den geplanten Weg in den steilern Partien in Kehren anzulegen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 2. Februar 1949 betreffend Festsetzung von Baulinien am Fussweg im Bombach- und Hornbachtobel zwischen der Limmattalstrasse und dem Friedhof Höneggerberg in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]